



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Änderung des Flächennutzungsplans Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Wolfstein

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der
Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

Genehmigungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 38158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Im Auftrag der



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen Bauen
Bergstraße 2
67752 Wolfstein

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A	ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB	3
A.	ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER ÄNDERUNG	3
1	Planungsanlass und Ausstellungsbeschluss	3
B.	BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN	4
1	Übergeordnete Vorgaben der Raumordnung	4
1.1	Raumordnerische Vorrangausweisungen	4
1.2	Erneuerbare Energien	6
1.3	Fazit	7
2	Landesplanerische Stellungnahme	7
C.	DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG	8
1	Gemeinden ohne Anpassungsbedarf	8
2	Übersicht der Änderungen / Flächenbilanz	8
2.1	Einöllen – „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Am Weiherkopf“	9
2.2	Kreimbach-Kaulbach – „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“	10
D.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	11
E.	HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN	12
1	Hinweise zu archäologischen Fundstellen	12
2	Hinweise zum Themenbereich Boden	12
3	Hinweise zum Themenbereich Verkehrserschließung	13
TEIL B	UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB	13

TEIL A

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER ÄNDERUNG

1 Planungsanlass und Ausstellungsbeschluss

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Anlass der Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein, die zwischenzeitlich zur Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein fusioniert ist, ist das Bestreben der Ortsgemeinden Einöllen und Kreimbach-Kaulbach Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Außenbereich zu sichern.

Der Zeitpunkt der erforderlichen Gesamtfortschreibung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein kann dabei noch nicht in Aussicht gestellt werden, weshalb nach Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde ein Verfahren zur Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes (Wolfstein) durchzuführen ist.

Weiterhin erfolgt parallel eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der vorgenannten Vorhaben betreibt die Ortsgemeinde Einöllen die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Am Weiherkopf“ und die Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“.

Der formale Aufstellungsbeschluss zur Änderung wurde am 23.02.2021 gefasst.

Beauftragt mit der Erstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (Kaiserslautern).

B. BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN**1 Übergeordnete Vorgaben der Raumordnung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu beachten.

Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere folgende Aspekte:

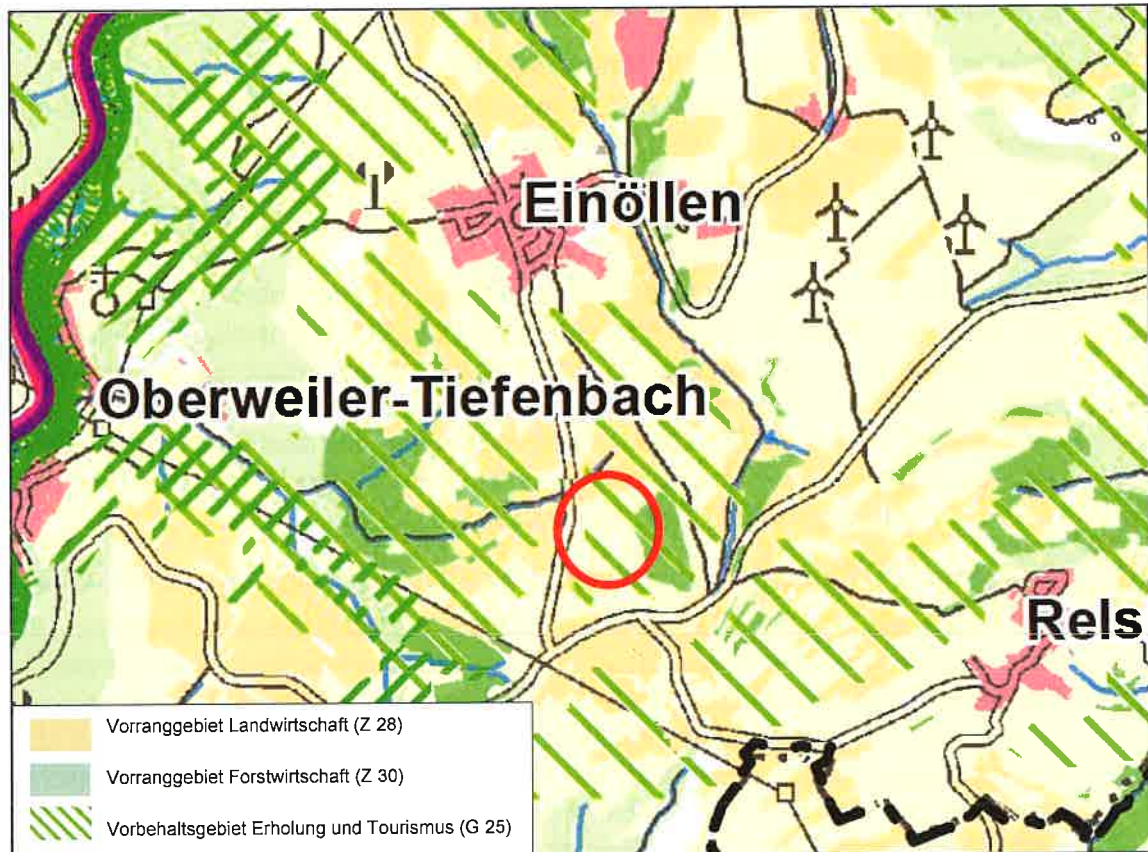
1.1 Raumordnerische Vorrangausweisungen

Mit den nun im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Darstellungen ergeben sich stellenweise Abweichungen von den regionalplanerischen Darstellungen; diese sind jedoch unerheblich, da keine Vorrangausweisungen sowie sonstige flächenbezogene Belange der Regionalplanung berührt werden. Bei den Änderungsflächen handelt es sich größtenteils um Überlagerungen mit raumordnerischen Darstellungen von teilweise „sonstigen Landwirtschaftsflächen“, „sonstigen Freiflächen“ sowie teilweise „Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus“.

1.1.1 Ortsgemeinde Einöllen – „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Am Weiherkopf“

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als „sonstige Freifläche“ dar (siehe nachfolgende Abbildung). Nördlich und südlich befinden sich Flächen, die als Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z 28 des ROP) ausgewiesen sind. Im südlichen Bereich überlagert der geplante Wirtschaftsweg das Vorranggebiet. Eine Beeinträchtigung einer landwirtschaftlichen Nutzung kann allerdings ausgeschlossen werden. Vielmehr dient dieser Wirtschaftsweg nicht nur der Erschließung des Plangebietes, sondern darüber hinaus auch der Erschließung der südlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche nach Aussage des betroffenen Landwirtes durch den geplanten Weg besser und einfacher zu erreichen sind. Somit besteht für den Wirtschaftsweg eine landwirtschaftliche (Teil-)Nutzung.

Des Weiteren grenzt ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (Z 30 des ROP) im Osten außerhalb des Geltungsbereiches an. Dieses liegt allerdings außerhalb des Plangebietes, sodass es hier zu keinen Zielkonflikten kommt.



Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: RIS 03/2021)

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G 25 im ROP). Demnach ist „Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus [ist] bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt“¹. Mit der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist allerdings keine Beeinträchtigung von Erholungs- oder Freizeitfunktionen verbunden. Ein Konflikt besteht dadurch nicht.

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar. Zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde durch die zuständige Kreisverwaltung Kusel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt.

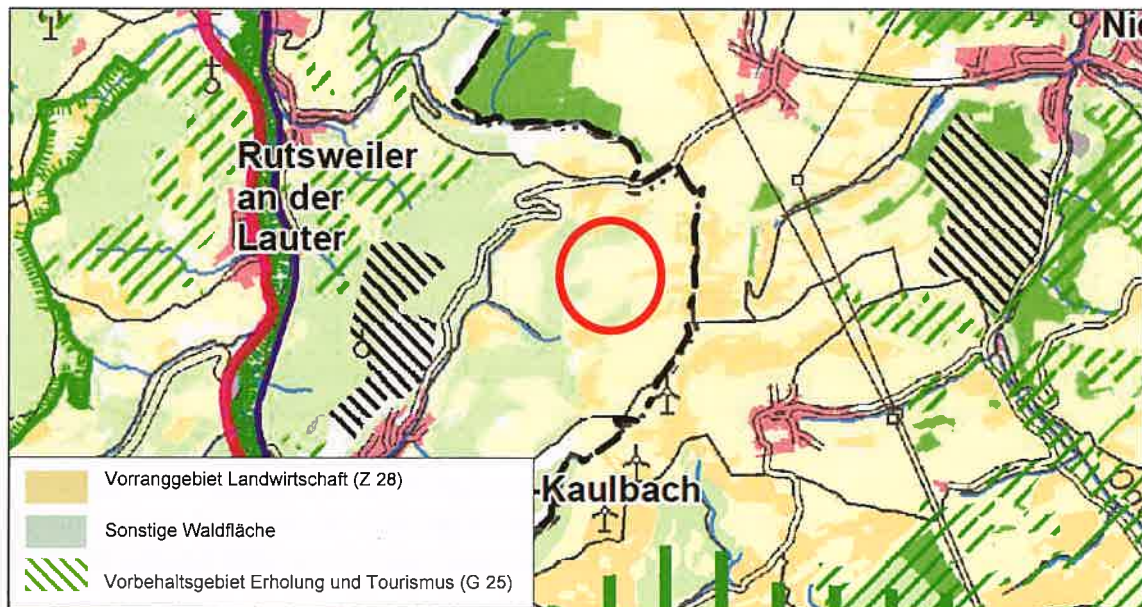
Am 28.04.2020 erstellte die Kreisverwaltung folgenden raumordnerischen Entscheid: „Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Einöllen entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung [...]“.²

¹ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz, ROP Westpfalz, Seite 32

² Vgl. Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid, 13.07.2020, S.3

1.1.2 Kreimbach-Kaulbach – „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2015 und 2016) stellt das Plangebiet als sonstige Freifläche dar (siehe nachfolgende Abb.). Angrenzend liegen im Westen und Norden sonstige Waldflächen; nach Süden schließen sich sonstige Freiflächen sowie nach Osten sonstige Freiflächen und ein Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 des ROP) an. Dieses liegt außerhalb des Plangebietes, so dass es hier zu keinem Zielkonflikt bezüglich des Zieles Z 28 kommt.



Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: RIS 03/2021)

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar. Zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde durch die zuständige Kreisverwaltung Kusel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Mit der Erstellung der Unterlagen wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern beauftragt.

Am 28.04.2020 erließ die Kreisverwaltung folgenden raumordnerischen Entscheid: „Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Standort Kreimbach, der Gemeinde Kreimbach-Kaulbach, entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung [...]“.³

1.2 Erneuerbare Energien

Durch Wirksamwerden der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV RLP wurden die Festlegungen zur „Energieversorgung“ angepasst, sodass dies eine Änderung der Regionalen Raumordnungspläne nach sich zieht.

Mit Inkrafttreten der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz wurde diese Änderung zum Thema Windenergie durchgeführt. Aussagen bzgl. der Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind darin nicht enthalten.

³ Vgl. Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid, 28.04.2020, S.6

Aufgrund der fehlenden Privilegierung i.S.d. § 35 BauGB sieht die Planungsgemeinschaft weiterhin keine Notwendigkeit einer aktiven Standortausweisung.

Dennoch ist im Koalitionsvertrag der 2021 gewählten Landesregierung von Rheinland-Pfalz das Ziel von 100 % Erneuerbarer Energien vereinbart. In diesem Zusammenhang kann in den kommenden Jahren davon ausgegangen werden, dass neben der Windkraft auch anderweitige, flächenbezogene Formen der Erneuerbaren Energien (wie z.B. Freiflächenphotovoltaik oder Agri-Photovoltaik) auf Ebene der Raumordnung forciert und gefördert werden, insbesondere in Verbindung mit dem genannten Ziel eines jährlichen Zubaus von 500 Megawatt allein im Bereich der Photovoltaik.⁴

1.3 Fazit

Unter Berücksichtigung des aktuellen Sachstandes und den in den nachfolgenden Kapiteln gemachten Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Kenntnisstand die nachfolgend aufgeführten vorgesehenen Änderungen den raumordnerischen Belangen und Anforderungen entsprechen.

2 Landesplanerische Stellungnahme

In Abstimmung mit der zuständigen Kreisverwaltung Kusel (24.08.2021) wird auf die Einholung einer zusätzlichen landesplanerischen Stellungnahme verzichtet. Dies begründet sich dadurch, dass bereits im Rahmen der raumordnerischen Prüfungen zu den hier vorliegenden Änderungsbereichen sowie der bereits durchgeführten frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu den jeweiligen Bebauungsplänen die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten wurden und deren Anregungen, Hinweise und Anmerkungen in den hier vorliegenden Planungen bereits berücksichtigt sind.

⁴ vgl. Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Koalitionsvertrag „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026, S. 26

C. DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG

Hinweis: In der Planzeichnung der Ortslagenpläne der vorliegenden Änderung wurden zum besseren Verständnis die Änderungen einschließlich ihrer Nummerierung graphisch hervorgehoben.

1 Gemeinden ohne Anpassungsbedarf

In den nachfolgend aufgeführten Gemeinden bestehen im Rahmen der in Rede stehenden Änderung keine Anpassungserfordernisse:

- Aschbach
- Eßweiler
- Hefersweiler
- Hinzweiler
- Jettenbach
- Nußbach
- Oberweiler im Tal
- Oberweiler-Tiefenbach
- Reipoltskirchen
- Relsberg
- Rothselberg
- Rutsweiler an der Lauter
- Wolfstein, Stadt

2 Übersicht der Änderungen / Flächenbilanz

- Einöllen
- Kreimbach-Kaulbach

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in einzelnen Gemeinden, haben diese ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen eingebracht. Hieraus resultieren inhaltliche Änderungen des bestehenden Flächennutzungsplans.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans der alt-VG Wolfstein erfolgen insgesamt 2 inhaltliche Änderungen.

Zusätzlich zu den bestehenden Darstellungen sollen im Zuge der Änderung

- 15,4 ha Sonderbauflächen

neu im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Nachfolgend werden die in der Planzeichnung dargestellten Flächenänderungen nach Gemeinden (in alphabetischer Reihenfolge) aufgeschlüsselt und im Einzelnen beschrieben und bewertet. Für jede der vorgenommenen inhaltlichen Änderungen ist eine landespflegerische Bewertung vorzunehmen. Zudem sind die Auswirkungen der Änderungen auf die zu beachtenden Schutzgüter darzustellen. Hierzu wird vollumfänglich auf den Umweltbericht verwiesen.

2.1 Einöllen – „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Am Weiherkopf“

Einö1

Änderungsbereich gesamt ca. 5,5 ha

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Am Weiherkopf“



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Wolfstein

Änderung der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ sowie „Verkehrsfläche: Örtlicher Straßenverkehr“.

Die Gemeinde Einöllen hat für den in Rede stehenden Bereich bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weiherkopf“ beschlossen.

Durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs im Zeitraum vom 05.07.2021 bis zum 20.08.2021 wurde der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Plangebiet wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ dargestellt.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts sowie der aufgeführten Bebauungsplanverfahren umfassend gewürdigt und abgewogen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird daher von einer naturschutzfachlichen Beurteilung abgesehen.

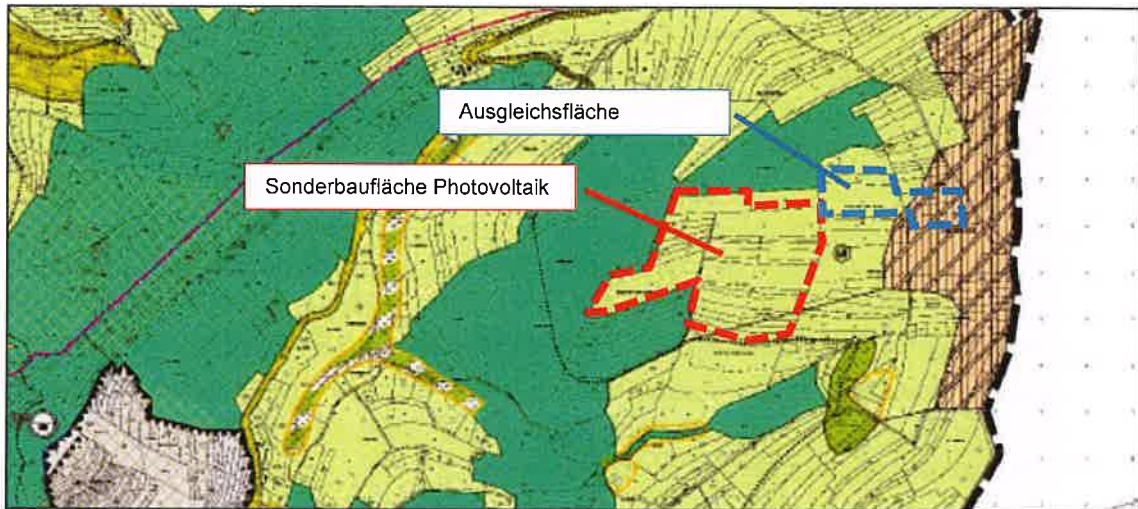
Eine Überprüfung des gesamten Standortes auf Ebene der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein wurde im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Resultat, dass der hier ausgewählte Standort im Gesamtbild überdurchschnittlich gut geeignet ist. Darüber hinaus hat die Gemeinde durch die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens bereits ihren Willen gezeigt, durch das Vorhaben einen zügigen Schritt in Richtung Energiewende zu leisten.

2.2 Kreimbach-Kaulbach – „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“

KrKau 1

Änderungsbereich gesamt ca. 10,3 ha

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“



Lage des Änderungsbereichs im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Wolfstein

Änderung der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ sowie „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. geplante „Sonderbauflächen Windkraft“ erhalten die Überlagerung „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“.

Die Gemeinde Kreimbach-Kaulbach hat für den in Rede stehenden Bereich bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“ beschlossen.

Durch die frühzeitige Beteiligung des Planvorentwurfs im Zeitraum vom 05.02.2021 bis zum 05.03.2021 wurde der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Plangebiet wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung zum Teil als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ sowie als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts sowie des aufgeführten Bebauungsplanverfahrens umfassend gewürdigt und abgewogen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird daher von einer naturschutzfachlichen Beurteilung abgesehen.

Eine Überprüfung des gesamten Standortes auf Ebene der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein wurde im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Resultat, dass der hier ausgewählte Standort im Gesamtbild überdurchschnittlich gut geeignet ist. Darüber hinaus hat die Gemeinde durch die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens bereits ihren Willen gezeigt, durch das Vorhaben einen zügigen Schritt in Richtung Energiewende zu leisten.

D. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB, entsprechend dem Stand des Verfahrens, die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen (u.a. im Bereich der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) wurden bereits bei der Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass hier auf eine eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Gleichwohl lassen sich nicht alle Auswirkungen vorsorgend vermeiden bzw. manche Auswirkungen sind auch positiver Art: Übrig bleiben damit insbesondere Auswirkungen auf nachfolgend aufgeführte, nicht umweltbezogene Belange.

- Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur

Durch die Ausweisung von PV-FFA werden die Belange der Wirtschaft berührt. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf betroffene landwirtschaftliche Betriebe, sind mit dortigen NutzerInnen und EigentümerInnen bereits vertragliche Regelungen und Einverständnisse zu den geplanten Nutzungen getroffen.

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die geplanten Darstellungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden bei Realisierung zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Das Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft. Ob und inwieweit dessen Veränderung als nachteilig zu beurteilen ist, hängt, neben der individuellen subjektiven Wahrnehmung eines Einzelnen sowie von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Um der Beeinträchtigung der PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegen zu wirken, sind Eingrünungsmaßnahmen umzusetzen.

Des Weiteren wurden im Zuge der „Landespflegerischen Bewertung“ Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung getroffen, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

- Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Erforderlichkeit für die Inanspruchnahme insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Deckung elektrischen Stroms aus klimaneutraler Produktion.

- Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung

Die zur Erschließung der dargestellten Siedlungsflächenerweiterungen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können von den zuständigen Trägern durch Anschluss an bzw. Ausbau bereits bestehende Netze bereitgestellt werden.

E. HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

1 Hinweise zu archäologischen Fundstellen

Innerhalb der Planbereiche sowie in unmittelbarer Umgebung dieser befinden sich in der Gemarkung Einöllen sowie in der Gemarkung Kreimbach-Kaulbach archäologische Fundstellen (Aussage der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz | Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 27.09.2021). Diese sind in der Planzeichnung dargestellt.

Derartige Fundstellen stellen zunächst einmal ein Planungshemmnis dar. Vertiefende Planungen, respektive Bebauungsplanungen, müssen im Rahmen der Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Behörde mögliche Untersuchungen berücksichtigen.

2 Hinweise zum Themenbereich Boden

Seitens des Landesamt für Geologie und Bergbau ergehen folgende Hinweise:

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Einöllen liegt im Bereich der auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Drestengrube", "Langheck" sowie "Fritz". Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich in der Gemarkung kein Altbergbau dokumentiert ist.

Für die Gemarkung Kreimbach-Kaulbach ist kein Altbergbau dokumentiert.

Allerdings liegen nur vereinzelte Dokumentationen zum Steinkohlenbergbau in der Pfalz vor. Es kann grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten bei den geplanten bzw. zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird empfohlen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundbeuraters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung durchzuführen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

3 Hinweise zum Themenbereich Verkehrserschließung

Von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern ergehen folgende Hinweise für nachfolgende Planungen und Bauvorhaben:

- 1) Die neu entstehenden Baugebiete sind über Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Sollte die Erschließung innerorts im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist die jeweilige Anbindung außerhalb der Ortsdurchfahrt nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Die Einmündungsbereiche sind im Hinblick auf den neu entstehenden bzw. sich mehrenden Verkehr verkehrsgerecht auszubilden.

Zu den klassifizierten Straßen werden außerorts direkte Zufahrten (außer den vorgenannten Ausnahmefällen) aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugelassen.

- 2) Die Bauverbots- bzw. -beschränkungszone an klassifizierten Straßen (siehe §§ 9 FStrG bzw. 22, 23 LStrG) sind einzuhalten bzw. zu beachten.
- 3) Der jeweilige Straßenbaulastträger muss von jeglichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich Immissionen (insbes. Lärmbeeinträchtigungen) freigehalten werden. Die entsprechenden Nachweise hat die jeweilige Ortsgemeinde zu erbringen.
- 4) Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen des klassifizierten Straßennetzes weder zusätzliches Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird noch deren Abläufe behindert werden.
- 5) Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Blendeinwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

TEIL B

UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB

➔ *Separates Dokument*